

## **Satzungsfassung gemäß Mitgliederversammlung vom 09.02.2012**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 12.03.1970 in Schifferstadt gegründete Tischtennis-Club führt den Namen **1.Tischtennis-Club**. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Schifferstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d)wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und an Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5**

##### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16.Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung , den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18.Lebensjahr an.

#### **§ 6**

##### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder , die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a)Verweis

b)angemessene Geldstrafe

c)zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 7**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung .
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand , und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsausgangskästen und in dem „Schifferstadter Tagblatt „. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen , soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß Sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **§ 9**

### **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a) die Mitglieder des Vorstandes

b) die Abteilungsleiter

c) die Übungsleiter

d) die Betreuer, Platz und Hauswarte.

e) Schiedsrichter und Kampfrichter

f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend mitzuwirken.

## **§ 10**

### **Vorstand**

a) der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern :

dem 1. Vorstand  
dem 2. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von „ 2 Jahren „ gewählt ; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außerordentlich von dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden jeweils allein.

### **Beirat**

b)Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern :

1 Kassier

3 Beisitzern und dem Jugendwart

Er wird auf die Dauer von „ 2 Jahren „ von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a)Jugendsport

drei Vertreter der Sportjugend , die von der Jugendversammlung gewählt sind ;  
Ressortleiter für Breiten-und Freizeitsport ;  
Ressortleiter für Wettkampfsport ;

b)Breiten-und Freizeitsport

Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,  
Ressortleiter für Jugendsport ;  
Ressortleiter für Frauensport ;

c)Wettkampfsport

Die Leiter der Abteilungen , die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter ;  
Ressortleiter für Jugendsport ;  
Ressortleiter für Frauensport ;

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter , seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter , Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Bericht-erstattungen verpflichtet .
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung , des Vorstandes, der Ausschüsse , sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlung ist jeweils Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem von ihm Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt , bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 16**

## **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **Jugendordnung des 1. Tischtennis-Club Schifferstadt e.V.**

### **§ 1**

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuß für Jugendsport wahrgenommen, und zwar:

- a) in allgemeiner und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen und gemeinsam sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen

### **§ 2**

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt § 11 der Vereinssatzung.

### **§ 3**

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports das dafür zuständige Ressort.

Die Fachabteilungen wählen jeweils einen Jugendwart, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

### **§ 4**

Der Ausschuß für Jugendsport übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendmäßiger Geselligkeit
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

## § 5

Der Ausschuß für Jugendsport und die Jugendwarte sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Die Abteilungsjugendwarte haben das Recht, an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.

## § 6

Der Ausschuß für Jugendsport rügt Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt der Ausschuß Antrag an den Vorstand zur Ergreifung von Maßnahmen im Sinne des § 3 , Ziff. 3 oder des § 6 der Vereinssatzung .

## § 7

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beruft der Ausschuß für Jugendsport die 14-21 Jahren alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuß einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport sowie von drei Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport.

## § 8

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1973 in Kraft.